Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/8155 20, 05, 2020

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministerium für Soziales und Integration

Derzeitige Situation der Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken in Baden-Württemberg und diesbezügliche Pläne der Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie viele Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 Gewerbeordnung (GewO) mit welchen räumlichen und personellen Ressourcen es derzeit in Baden-Württemberg gibt und welche Mindereinnahmen diese zurzeit im Rahmen der Corona-Pandemie hinnehmen müssen;
- 2. wie sie die durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile für die Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO einschätzt und wie sie deren derzeitige finanzielle Situation insgesamt beurteilt;
- 3. wie viele Betten von Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO im Rahmen der Corona-Pandemie zur Entlastung der Akutkrankenhäuser derzeit mit einer Kooperationsvereinbarung genutzt bzw. vorgehalten werden und mit welcher Vergütung und mit welchem Personal zur sofortigen Nutzung zur Verfügung stehen;
- 4. wie sie die bayerische Vorgehensweise mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, bei der den Vorsorge- und Rehakliniken als Ergänzung zur Ausgleichszahlung des Bundes eine Vorhaltepauschale von 50 Euro pro Tag und Bett für die Zeit vom 16. März 2020 bis 31. Juli 2020 gezahlt wird, inwieweit sie ggf. eine ähnliche Lösung für Baden-Württemberg plant, welche Kosten dadurch in etwa entstehen würden und für wen;
- inwieweit sie ein Hilfsprogramm für Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie Privatkliniken i. S. d. § 30 GewO für die Zeit der Corona-Pandemie plant, wie dieses ggf. konkret aussehen und zu welchem Zeitpunkt es umgesetzt werden soll;

1

- 6. wie viele Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO in Baden-Württemberg aufgrund der Corona-Pandemie ihrer Einschätzung nach ohne finanzielle Unterstützung voraussichtlich schließen müssten und wie viele Arbeitsplätze dadurch verloren gehen würden;
- 7. ob und ggf. aus welchen Mitteln Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO ihrer Meinung nach unterstützt werden sollten, die keinen gesetzlichen Versorgungsvertrag und daher auch keinen Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen über den Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben, im Rahmen der Corona-Pandemie aber Betten für Patientinnen und Patienten vorhalten wie öffentliche Krankenhäuser.

20.05.2020

Hinderer, Fink, Hofelich, Kenner, Wölfle SPD

Begründung

Der vorliegende Antrag geht Fragen der derzeitigen Situation der Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO sowie der etwaigen Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung dieser Einrichtungen nach und erfragt Überlegungen für ein Vorgehen und konkrete Pläne der Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 Nr. 52-0141.5-016/8155 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. wie viele Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 Gewerbeordnung (GewO) mit welchen räumlichen und personellen Ressourcen es derzeit in Baden-Württemberg gibt und welche Mindereinnahmen diese zurzeit im Rahmen der Corona-Pandemie hinnehmen müssen;
- wie sie die durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile für die Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO einschätzt und wie sie deren derzeitige finanzielle Situation insgesamt beurteilt;

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Baden-Württemberg gibt es nach Angaben des Statistischen Landesamtes wie auch der Gesetzlichen Krankenkassen/-verbände aktuell 189 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. In diesen Einrichtungen werden rund 25.000 Betten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten vorgehalten. Im Jahr 2018 verfügten die Einrichtungen zusammen über insgesamt 15.177 Beschäftigte, davon 1.395 Ärztinnen und Ärzte und 3.351 Pflegekräfte. Dabei wurden Teilzeitkräfte je Kopf und nicht der jeweiligen anteiligen Arbeitszeit entsprechend gezählt.

Laut Statistischem Bundesamt gibt es in Baden-Württemberg 49 Privatkliniken mit 1.119 Betten (Stand 2016). Hierbei handelt es sich in der Regel um kleinere Einrichtungen mit einer Bettenzahl von rund 10 bis 50 Betten unterschiedlichster

Fachrichtungen; operativ tätige Kliniken sind ebenso vertreten, wie psychiatrischpsychotherapeutische Einrichtungen.

Die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Mindereinnahmen beider Leistungserbringergruppen können derzeit nicht belastbar beziffert werden. Auch zu deren finanzieller Situation insgesamt sind aktuell keine belastbaren Angaben möglich.

- 3. wie viele Betten von Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reinen Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO im Rahmen der Corona-Pandemie zur Entlastung der Akutkrankenhäuser derzeit mit einer Kooperationsvereinbarung genutzt bzw. vorgehalten werden und mit welcher Vergütung und mit welchem Personal zur sofortigen Nutzung zur Verfügung stehen;
- 4. wie sie die bayerische Vorgehensweise mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, bei der den Vorsorge- und Rehakliniken als Ergänzung zur Ausgleichszahlung des Bundes eine Vorhaltepauschale von 50 Euro pro Tag und Bett für die Zeit vom 16. März 2020 bis 31. Juli 2020 gezahlt wird, inwieweit sie ggf. eine ähnliche Lösung für Baden-Württemberg plant, welche Kosten dadurch in etwa entstehen würden und für wen;
- 5. inwieweit sie ein Hilfsprogramm für Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie Privatkliniken i. S. d. § 30 GewO für die Zeit der Corona-Pandemie plant, wie dieses ggf. konkret aussehen und zu welchem Zeitpunkt es umgesetzt werden soll;

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurden durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz Möglichkeiten eröffnet, angesichts der epidemischen Lage in die Akutversorgung sowie in die Pflege einbezogen zu werden. Sie können damit befristet bis zum 30. September 2020 als sog. Entlastungskrankenhäuser im Sinne des § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz unterstützen und erhalten hierfür eine Pauschale.

Aktuell bestehen 105 Kooperationsvereinbarungen zwischen 71 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einerseits und 63 Akutkrankenhäusern andererseits.

Die für diese Leistungen auf Bundesebene vereinbarten tagesbezogenen Pauschalen betragen

Pauschalbetrag 1 – Somatik (Regelbehandlung): 410 Euro pro Behandlungstag

Pauschalbetrag 2 – Intensivbehandlung mit Beatmung: 900 Euro pro Behandlungstag

Pauschalbetrag 3 – Psych (Regelbehandlung): 300 Euro pro Behandlungstag.

Zusätzlich können die coronabedingten Mehrkosten gem. § 21 Absatz 6 KHG in Höhe von 50 Euro pro Patientin/Patient sowie auch Zusatzentgelte für bestimmte Medikamente und Verfahren abgerechnet werden. Für den Fall, dass mit den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen ein Vertrag i. S. d. § 22 Absatz 1 KHG abgeschlossen wurde, würde die durch die Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehene Erhöhung der Pauschale von 50 Euro auf 100 Euro pro Patientin/Patient greifen.

Außerdem können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Kurzzeitpflege anbieten (§ 149 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XI]) und erhalten hierfür in Baden-Württemberg vom Land zusätzlich zu der im Gesetz festgelegten Vergütung einen vom individuellen Tagessatz der Einrichtung abhängigen Förderbetrag.

Verluste durch Leerstände werden ausgeglichen: Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 Absatz 2 SGB V und Mutter-/Vater-/Kind-Einrichtungen nach § 111 a SGB V können gemäß § 111 d SGB V Ausgleichszahlungen für Bettenleerstände beantragen. Diese liegen bei 60 % des durchschnittlichen Tagessatzes der Einrichtung.

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) werden die betroffenen Dienstleister bei coronabedingten Einschränkungen der Leistungsangebote in ihrem Bestand durch einen monatlichen Zuschuss unterstützt. Insoweit sieht auch das SodEG eine Sicherung der Versorgungsstruktur gegen coronabedingte Einschränkungen vor und hilft, Arbeitsplätze zu erhalten.

Zur personellen Ausstattung im Einzelnen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine belastbaren Angaben vor.

Anders als in Bayern wurden die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Baden-Württemberg nicht geschlossen. Insofern ist keine Vergleichbarkeit gegeben

Ambulante Vorsorge- und Rehabiliationseinrichtungen im Sinne des § 111 c SGB V haben hingegen derzeit keine Möglichkeit, Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen für eine Nichtbelegung zu erhalten. Das Ministerium für Soziales und Integration hat sich wegen dieser Reglungslücke an das Bundesgesundheitsministerium gewandt.

Privatkliniken nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) werden nicht vom Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz erfasst. Das erschwert einerseits die Einbindung in die akutstationäre Versorgung und ermöglicht es den Einrichtungen andererseits nicht unter den Rettungsschirm für Krankenhäuser zu kommen. Auch insofern hat sich das Ministerium für Soziales und Integration frühzeitig an das Bundesgesundheitsministerium gewandt.

Parallel dazu hat das Ministerium für Soziales und Integration am 16. April 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, die für Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen in die akutstationäre Versorgung mit eingebunden zu werden.

- 6. wie viele Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO in Baden-Württemberg aufgrund der Corona-Pandemie ihrer Einschätzung nach ohne finanzielle Unterstützung voraussichtlich schließen müssten und wie viele Arbeitsplätze dadurch verloren gehen würden;
- 7. ob und ggf. aus welchen Mitteln Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO ihrer Meinung nach unterstützt werden sollten, die keinen gesetzlichen Versorgungsvertrag und daher auch keinen Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen über den Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben, im Rahmen der Corona-Pandemie aber Betten für Patientinnen und Patienten vorhalten wie öffentliche Krankenhäuser.

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Baden-Württemberg wurde der Regelbetrieb in den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen fortgeführt.

Valide Daten, wie viele Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie reine Privatkliniken im Sinne des § 30 GewO in Baden-Württemberg aufgrund der Corona-Pandemie ohne finanzielle Unterstützung voraussichtlich schließen müssen und wie viele Arbeitsplätze dadurch verloren gehen, liegen nicht vor.

Zur Sicherstellung der Versorgung und auch zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Soziales und Integration Anfang Mai 2020 empfohlen, sukzessive wieder Rehabilitanden aufzunehmen. Die konkrete Entscheidung, ob und in welcher Form Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist indes von den

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor Ort zu treffen. Bei der Wiederaufnahme der medizinischen Rehabilitation sind im Besonderen die Aspekte des Infektionsschutzes zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte und Verfahren zu etablieren.

Lucha

Minister für Soziales und Integration